



**Protokollauszug**  
**24. Sitzung vom 16. Dezember 2020**

**298/2020 13.13.30 Führung des Asylbereichs 2021**  
**Kredit von Fr. 295'000.00**

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss 210 vom 23. Oktober 2017 stimmte das Gemeindeparlament der unbefristeten Leistungsvereinbarung mit der Asylorganisation Zürich (AOZ) betreffend die Betreuung der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen zu und bewilligte dafür einen Kredit von Fr. 1'035'00.00 für drei Jahre. Dieser Kredit läuft am 31. Dezember 2020 aus.

**2. Weitere Zusammenarbeit mit der AOZ**

Die AOZ gewährleistet alle Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung und Administration der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen erforderlich sind. Darunter fallen insbesondere die rechtskonforme Ausrichtung der wirtschaftlichen sowie persönlichen Hilfe, diverse Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsleistungen, Abrechnungen mit dem kantonalen Sozialamt, Berichterstattungen sowie die Bewirtschaftung des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Wohnraums. Die AOZ verfügt über langjährige, professionelle Erfahrung im Asylbereich und die gut eingespielte Zusammenarbeit mit der Stadt verlief auch in den vergangenen drei Jahren sehr gut. Ursprüngliche Intention des Stadtrats war daher, dem Gemeindeparlament einen Kredit für die Weiterführung der bisherigen Dienstleistungen zu beantragen. Aufgrund verschiedener Umstände stellt sich jedoch die Frage, ob zukünftig auch ergänzende Dienstleistungen der AOZ in Anspruch genommen werden sollen oder nicht. Konkret besteht die Möglichkeit zusätzlich zu den Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländern auch vorläufig aufgenommene sowie anerkannte Flüchtlinge durch die AOZ betreuen zu lassen. Diese Überlegungen drängen sich insbesondere aus drei Gründen auf:

- Die Fallzahlen in der Sozialhilfe sind aufgrund der Coronapandemie im laufenden Jahr angestiegen und sie werden im nächsten Jahr voraussichtlich weiter ansteigen. Es ist noch nicht absehbar, ob die bestehenden Personalressourcen der Abteilung Soziales genügen werden, den steigenden Fallzahlen adäquat zu begegnen. Zwar wurden mit der Neuorganisation der Abteilung per 1. Januar 2021 die Weichen für eine effizientere, kostengünstigere und professionellere Fallabwicklung gestellt, nichtsdestotrotz wird erst der weitere Verlauf der Pandemie Klarheit schaffen, ob diese Massnahmen ausreichen. Im Gegensatz dazu sind die Fallzahlen im Asylwesen in den letzten Jahren tendenziell zurückgegangen, weshalb die AOZ über ausreichend Personalressourcen für weitere Dienstleistungen verfügt.
- Ab 1. Januar 2021 gilt es, die neue Integrationsagenda des Staatssekretariats für Migration umzusetzen. Die Abteilung Soziales ist aktuell damit beschäftigt, sich das diesbezügliche Know-how anzueignen und die Umsetzung der zielführenden Massnahmen aufzugleisen. Fakt ist jedoch auch, dass die AOZ gerade in der Integration für die erwähnte Zielgruppe über ausgewiesene Kompetenzen verfügt und die Übertragung der Verantwortung für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge daher zumindest in Betracht gezogen werden muss.

- Die Sozialbehörde hat mit der neuen Kompetenzordnung, welche am 1. November 2019 in Kraft getreten ist, bestehende administrative Hürden für einen entsprechenden Übertrag beseitigt, indem sie ihrerseits die Kompetenzen weitgehend an die Verwaltung delegiert hat. So wäre es nicht mehr – bzw. nur noch in Einzelfällen – notwendig, dass Anträge in Bezug auf die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe von Flüchtlingen über den Verwaltungsweg via Abteilung Soziales an die Sozialbehörde gerichtet werden müssten. Die Abteilung Soziales könnte mit einer detaillierten Leistungsvereinbarung die Kompetenzen für entsprechende Leistungsent-scheide an die AOZ delegieren.

Um dem Gemeindeparlament eine fundierte Entscheidungsgrundlage vorlegen zu können, muss ei-nerseits die weitere Entwicklung in Bezug auf Organisation, Fallzahlen sowie Integrationsagenda berücksichtigt werden. Andererseits ist durch die Abteilung Soziales eine ausgewogene Kosten-Nut-zen-Analyse vorzunehmen, die nicht nur eine weiterführende, allenfalls vertiefte Zusammenarbeit mit der AOZ beleuchtet, sondern auch allfällige Offerten anderer Anbieter mitberücksichtigt. Eine solche Entscheidungsgrundlage sollte bis spätestens Frühling 2021 bereitstehen um dem Gemein-deparlament genügend Zeit für Diskussion und Beschlussfassung für die Umsetzung per 1. Januar 2022 einzuräumen.

Aufgrund der beschriebenen Ausführungen ist es angezeigt, dass der Stadtrat einen Kredit für ein weiteres Jahr für die Führung des Asylbereichs durch die AOZ bewilligt.

### **3. Zusatzvereinbarung betreffend IAZH-Zuschlag**

Mit der Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH), welche auf der oben erwähnten Integrationsa-genda des Staatssekretariats für Migration basiert, werden den Gemeinden für Kosten, die im Zu-sammenhang mit der Integration ihrer Einwohner anfallen, Gelder zur Verfügung gestellt. Um im Fall von Schlieren für Asylsuchende sowie vorläufig aufgenommene Ausländer, für welche die AOZ die fallführende Stelle ist, die Fallführung im Sinne der IAZH gewährleisten zu können, verlangt die AOZ in einer Zusatzvereinbarung zur bestehenden Leistungsvereinbarung mit der Stadt Schlieren einen Beitrag von Fr. 1.10 pro Person und Tag. Hochgerechnet auf 100 Personen ist mit maximalen jährli-chen Kosten von zusätzlich Fr. 40'000.00 zu rechnen. Fachlich gesehen ist es so, dass auch die fallführende Stelle die Integrationsagenda im Sinne der betroffenen Personen umsetzen muss, da diese Dienstleistung nicht von Dritten (z. B. der Gemeinde) erbracht werden kann. Der vorerst auf ein Jahr befristeten Zusatzvereinbarung mit der AOZ ist hiernach zuzustimmen.

### **4. Kosten**

Die Prozesskosten für die Betreuungsdienstleistungen der AOZ beliefen sich 2018 auf Fr. 337'000.00 für durchschnittlich 120 zu betreuende Personen (73 Fälle). Diese sind im Jahr 2019 auf Fr. 274'000.00 für durchschnittlich 105 zu betreuende Personen (68 Fälle) gesunken. In den ersten drei Quartalen 2020 betragen die Kosten Fr. 191'000.00. Hochgerechnet auf das ganze Jahr erge-ben sich somit Kosten von Fr. 255'000.00. Für 2021 zeichnet sich bisher in Bezug auf die Fallzahlen kein gegenteiliger Trend ab, womit unter Einbezug der Fr. 40'000.00 für die Umsetzung der IAZH mit maximalen Prozesskosten von Fr. 295'000.00 zu rechnen ist. Für das Jahr 2021 sind deshalb Pro-zesskosten der AOZ im Betrag von Fr. 300'000.00 budgetiert worden.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Für die Entschädigung der Dienstleistungen der AOZ für die Führung des Asylwesens während der Zeit von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wird ein Kredit von Fr. 295'000.00 zu Lasten Konto 440-3135.01 bewilligt.
2. Der Zusatzvereinbarung zur Leistungsvereinbarung mit der AOZ betreffend IAZH-Zuschlag wird zugestimmt.

3. Die Abteilung Soziales wird beauftragt, eine Entscheidungsgrundlage für die ab 1. Januar 2022 weiterführende Finanzierung der Dienstleistungen im Asylbereich auszuarbeiten und dem Stadtrat im Frühling 2021 vorzulegen.
4. Mitteilung an
  - AOZ Sozialberatung und Asylbetreuung, Standort Schlieren, Brandstrasse 26, 8952 Schlieren (unter Beilage einer unterschriebenen Zusatzvereinbarung zur Leistungsvereinbarung)
  - Abteilungsleiter Soziales
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Archiv

Status: öffentlich

### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Janine Bron  
Stadtschreiberin-Stv.